

Liebe Versicherte,

Sie konnten sich hoffentlich in der Weihnachtszeit gut erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet. Wie immer um diese Jahreszeit möchten wir Sie über das vergangene Jahr sowie einige Neuigkeiten informieren.

Auf das fantastische Aktienjahr 2021 folgte **eines der schlechtesten Anlagejahre aller Zeiten**. Praktisch sämtliche Anlageklassen verzeichneten Verluste. Insbesondere die Obligationen erlitten aufgrund des starken Zinsanstiegs rekordhohe Einbussen (Swiss Bond Index -10%). Die in den vergangenen Jahren oft befürchtete Zinswende ist eingetreten, allerdings mit einer Heftigkeit, die so wohl nur die wenigsten Marktakteure erwartet hatten. Aufgrund der sehr hohen Inflationsraten (über 9% in den USA, über 10% in Europa und über 3% in der Schweiz) mussten praktisch sämtliche Zentralbanken weltweit die Leitzinsen stark anheben. In Kombination mit dem Abbau der Zentralbankenbilanz in den USA sorgte dies für deutlich straffere Finanzkonditionen, was wiederum die Aktienmärkte einbrechen liess (zwischenzeitliche Verluste von -20%).

Dieser toxische Mix resultierte schliesslich in einer **negativen Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen von rund -9.7% (provisorischer Wert). Diese stark negative Anlagerendite lässt den **Deckungsgrad** deutlich von 114.7% auf rund 102% sinken (provisorischer Wert). Das sehr negative Resultat basiert auf Verlusten in sämtlichen Anlageklassen mit Ausnahme der Immobilien.

Die solide finanzielle Lage der Kasse hat die Verwaltungskommission dazu veranlasst, **die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten im Jahr 2023 trotz des schlechten Anlagejahrs mit 1.5% zu verzinsen**, was 0.5% über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins liegt. Damit entspricht die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten dem technischen Zins der Rentenbeziehenden.

Seit einer gefühlten Ewigkeit arbeitet das Parlament an der **Reform der 2. Säule**. Die Reform ist eigentlich dringend nötig, um die Umverteilung von Jung zu Alt zu verringern. Deshalb hat man sich darauf geeinigt, dass der obligatorische Umwandlungssatz von 6.8% auf 6.0% gesenkt werden soll. Differenzen gibt es aber bei der Frage, ab welcher Lohnhöhe man in die zweite Säule einzahlt. Das ist wichtig für Teilzeitangestellte und Geringverdienende. Der grösste Knackpunkt sind allerdings die übertriebenen Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration zulasten der jüngeren Generationen, denen dieses Geld dann später fehlen wird. Die Hoffnung stirbt zuletzt, dass die Reform bzw. die Politik aus dieser Sackgasse herausfinden.

Last but not least möchten wir unser **neues Mitglied in der Verwaltungskommission**, Herrn Markus Wechsler (Arbeitnehmersvertreter), herzlich begrüssen und ihm viel Energie und Freude bei der neuen Aufgabe wünschen. Gleichzeitig bedanken wir uns bei Herrn Stefan Klaimer, welcher infolge Pensionierung per 30. November 2022 aus der Verwaltungskommission ausschied, für seine wertvollen Dienste.

Näheres und weitere Neuigkeiten können Sie in diesem Newsletter erfahren. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und grüssen Sie freundlich.



Dr. Pablo Zarotti
Präsident der
Verwaltungskommission



Oliver Diethelm
Geschäftsführer



Performance der Vermögensanlagen

Auf das fantastische Aktienjahr 2021 folgte **eines der schlechtesten Anlagejahre aller Zeiten**. Praktisch sämtliche Anlageklassen mit Ausnahme der Immobilien verzeichneten Verluste. Die PKS SH muss leider auf **ein sehr schlechtes Anlagejahr 2022 zurückblicken**. Da ist es ein kleiner Trost, dass absolut und relativ zur Branche eine überdurchschnittliche **Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen von rund **-9.7% (provisorischer Wert)** erreicht werden konnte. Damit liegt sie über der Rendite gemäss Credit Suisse Pensionskassen-Index (-10.1%). Diese sehr negative Anlagerendite lässt auch den Deckungsgrad deutlich von 114.7% auf rund 102% sinken.

Attraktive Verzinsung der Altersguthaben im 2023

Es ist erfreulich, dass die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten gemäss Beschluss der Verwaltungskommission **im Jahr 2023 mit 1.5%** (Vorjahr 3%) **verzinst** werden. Diese Verzinsung liegt **0.5% über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins** von 1%. Die Verwaltungskommission der PKS SH ist überzeugt, dass den Aktiv-Versicherten diese Zusatzverzinsung aufgrund der soliden finanziellen Lage der Kasse trotz des schlechten Anlagejahres zugesprochen werden kann und soll. Damit entspricht die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten dem technischen Zins der Rentenbeziehenden.

Solider Deckungsgrad und unveränderter Stabilisierungsbeitrag

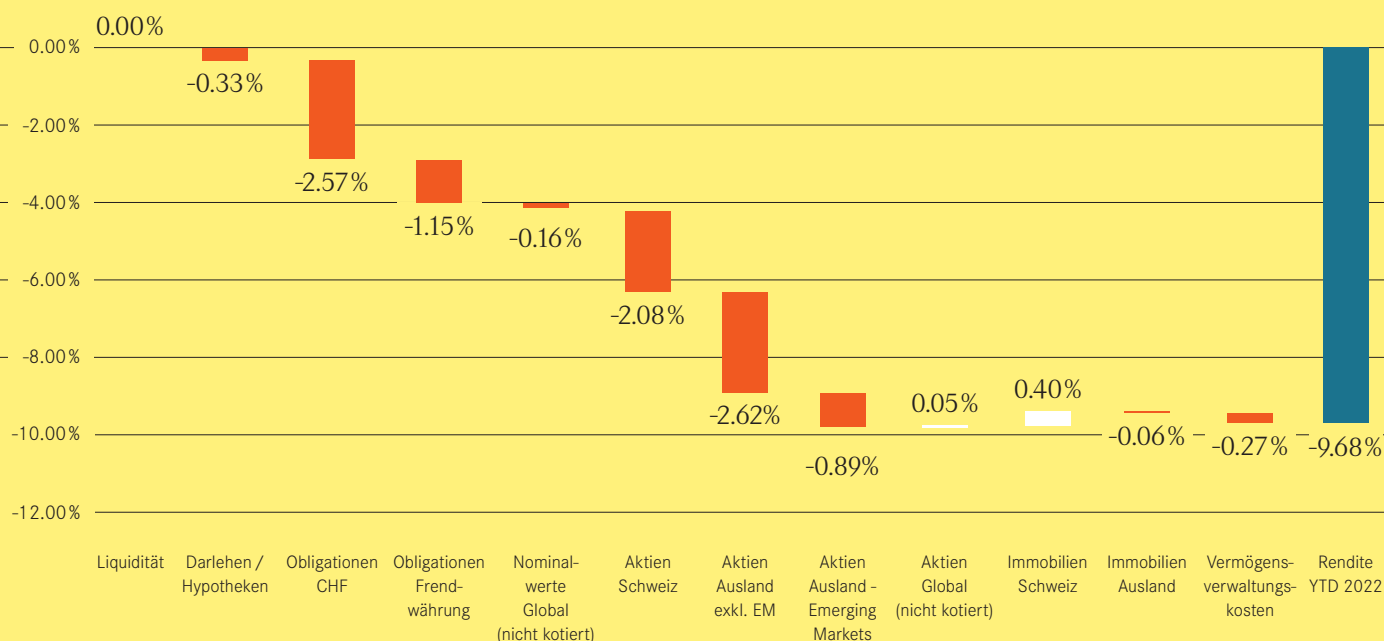
Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2022 bei rund 102%. Das bedeutet, dass der Stabilisierungsbeitrag des Arbeitgebers im Jahr 2023 unverändert bei 3% des versicherten Lohns bleibt und die **Arbeitnehmenden keinen Stabilisierungsbeitrag** bezahlen müssen.



Keine Veränderung der prozentualen Beiträge und des Vorsorgereglements

Alle bisherigen **Beiträge** (Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge) bleiben in Prozenten des versicherten Lohns sowohl für die Arbeitgebenden als auch für die Arbeitnehmenden **unverändert**. Auch am Verhältnis zwischen den Gesamtbeiträgen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden von 1.5:1 verändert sich nichts. Das **Vorsorgereglement** wurde ebenfalls nicht angepasst, weshalb das bestehende aus dem Jahr **2022 weiterhin gilt**.

Performance-Beitrag 2022 nach Anlagekategorie



Einflussfaktoren auf Ihre Einkaufsmöglichkeiten

Ihrem Vorsorgeausweis können Sie auf der ersten Seite den Betrag entnehmen, mit welchem Sie sich maximal in die vollen Leistungen gemäss Vorsorgeplan einkaufen können. Dieser Betrag ist abhängig von verschiedenen Parametern wie dem versicherten Lohn und der Verzinsung des Altersguthabens. Der versicherte Lohn wiederum resultiert aus dem AHV-Bruttolohn gemäss Pensum abzüglich eines vom Pensum abhängigen Koordinationsabzugs (da dieser Teil des Lohns bereits durch die AHV abgedeckt ist). **Verändert sich einer oder mehrere dieser Parameter, so verändert sich auch der mögliche Einkaufsbetrag.**

Beispielsweise wurde der Koordinationsabzug in der obligatorischen beruflichen Vorsorge infolge der Erhöhung der AHV-Rente per 1. Januar 2023 von 25'095 Franken auf 25'725 Franken erhöht. Bleibt Ihr Bruttolohn unverändert, reduziert sich dadurch Ihr versicherter Lohn und somit auch Ihre Einkaufsmöglichkeit.

Beabsichtigen Sie einen Einkauf, konsultieren Sie vorab bitte immer einen **aktuellen Vorsorgeausweis**, da dieser alle Veränderungen berücksichtigt. Am besten machen Sie das mit Hilfe unseres **Online-Tools**.

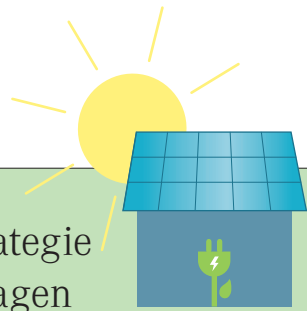
Einkäufe/Freiwillige Einlagen nur noch mit individuellem Einzahlungsschein

Um unsere internen Verarbeitungsprozesse effizienter zu gestalten und Verwaltungskosten einzusparen, bieten wir Ihnen **für Ihre freiwilligen Einkäufe einen individuellen Einzahlungsschein** mit einem QR-Code an, den Sie zur Zahlung

verwenden müssen. Dank des individuellen Einzahlungsscheins mit der entsprechenden Referenznummer können wir Ihre Zahlung direkt in unser Verwaltungssystem einlesen und Ihrem Altersguthaben automatisch gutschreiben. **Einkäufe müssen jeweils bitte bis spätestens am 17. Dezember überwiesen werden.**

Aufgrund des elektronischen Prozesses ist **kein Antragsformular mehr nötig**. Vollzeitbeschäftigte müssen die **Selbstdeklaration** bei Ihrem ersten Einkauf **einmalig einreichen**, Teilzeitbeschäftigte alle fünf Jahre wieder neu. Teilzeitbeschäftigte werden von uns jedoch daran erinnert, so dass sich diese nicht selber darum kümmern müssen. Wenn Sie einen **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** getätigt haben, können Sie **Einkäufe erst wieder vornehmen, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt** wurden. In diesem Fall verweigert das Online-Tool zu Recht einen Einkauf. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen können Sie direkt ohne individuellen Einzahlungsschein auf unser Konto überweisen.

Ihren Einkauf bereiten Sie **im Online-Tool unter Simulationen - Freiwilliger Einkauf** vor. Das Online-Tool zeigt Ihnen den **maximalen Einkaufsbetrag** an. Diesen finden Sie **auch auf Ihrem Vorsorgeausweis**. Klicken Sie nun auf den gelben Button «Einzahlungsschein», worauf der von Ihnen eingegebene Betrag bereits erfasst ist. Anhand Ihres Einzahlungsscheins können Sie nun die Einzahlung im Onlinebanking vornehmen, indem Sie wie bisher die IBAN- und die Referenznummer eingeben oder den QR-Code einlesen, wenn Sie eine entsprechende App Ihrer Bank besitzen, die diese Funktion unterstützt. **Falls Sie Ihre Zugangsdaten für das Online-Tool nicht mehr haben sollten, können Sie bei uns gerne neue Login-Daten bestellen.**



Nachhaltigkeitsstrategie der Immobilienanlagen

Das Thema «Nachhaltigkeit» von Vermögensanlagen ist heute omnipräsent und beschäftigt natürlich auch die PKSCH laufend. Gerade bei den eigenen, direkt gehaltenen Immobilien lässt sich das Thema sehr verständlich und nachvollziehbar erklären. Die Grundsätze der Nachhaltigkeit sind schon seit längerem in der Immobilienstrategie der PKSCH wie folgt festgehalten:

«Es wird auf eine nachhaltige, energieeffiziente und ökologische Konzeption und Bewirtschaftung der Immobilien geachtet, soweit dies unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit angemessen und möglich ist. Dabei wird Nachhaltigkeit nicht nur bezüglich energetischer und ökologischer Optimierung angestrebt, sondern auch bezüglich Lage und Erreichbarkeit, Struktur und Nutzbarkeit der Gebäude sowie Konstruktion und Materialisierung.»

Die Liegenschaftenkommission hat sich im Jahr 2020 intensiv mit der Umsetzung dieser Vorgaben beschäftigt. Daraus resultierte - selbstverständlich unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten - eine Nachhaltigkeitsstrategie mit folgenden strategischen Schwerpunkten:

- Energetische Optimierung in Bezug auf Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss, insbesondere der gezielte Einsatz von erneuerbaren Energieträgern bei der Wärme- und Stromerzeugung;
- Beachtung von ökologischen Grundsätzen in Bezug auf Konstruktion und Materialisierung;
- Lage und Erreichbarkeit der Immobilie;
- Förderung der Photovoltaik-Anlagen und Nutzung von Eigenstrom;
- Förderung der E-Mobilität.

Die beiden letzten Punkte betreffend Photovoltaik und E-Mobilität wurden im vergangenen Jahr aufgrund der zunehmenden Bedeutung hinzugefügt. Ebenfalls neu ist, dass **konkrete Ziele inkl. Absenkpfad betreffend CO₂-Emissionen (in kg CO₂e/m²/Jahr) und Energieverbrauch (in kWh/m²/Jahr) auf Stufe Gesamtliegenschaftensportfolio definiert** wurden. Ziel ist es, bis im Jahr 2050 vollkommen CO₂-frei zu sein. Die Zahlen zeigen, dass wir **seit Beginn unserer Analysen im Jahr 2014 bereits eine Reduktion von 27%** erreichen konnten und unserem Absenkpfad einige Jahre voraus sind. Weitere und vertiefte Informationen folgen im Geschäftsbericht, der im April 2023 publiziert wird.

Hypotheken

Die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH) **bietet ihren Aktiv-Versicherten und Rentenbeziehenden Hypotheken an**. Das Hypothekengeschäft stellt für die PKSCH eine attraktive Ergänzung im Bereich der festverzinslichen Anlagen in Schweizer Franken dar. Trotz des vorteilhaften Angebots für Sie kann die Pensionskasse Schaffhausen eine deutliche Renditeverbesserung erzielen. Somit unterstützen Sie auch Ihre eigene berufliche Altersvorsorge

Damit das Hypothekengeschäft effizient und professionell abgewickelt werden kann, arbeitet die PKSCH mit der **Schaffhauser Kantonalbank** zusammen. Diese **übernimmt für die PKSCH die gesamte Beratung, Abwicklung und Betreuung** im Zusammenhang mit Ihrer Hypothek, Ihr **Vertragspartner ist aber die PKSCH**.

Aufgrund unserer einfachen Produktgestaltung und der auf das Hypothekengeschäft fokussierten Beratung sind wir in der Lage, Ihnen als Versicherte attraktive Finanzierungsbedingungen anzubieten. Das gilt sowohl **für Neu-Hypotheken als auch für die Ablösung bestehender oder auslaufender Hypotheken**. Dank unseren **attraktiven Zinssätzen** können Sie gegenüber den regulären Bankofferten problemlos mehrere Hundert Franken pro Jahr sparen. Unsere Zinssätze sind verbindlich. Das bedeutet für Sie: keine mühseligen Verhandlungen. Was wir Ihnen offerieren, ist das, was Sie erhalten.

Die **aktuellen Zinssätze sowie die entsprechenden Bedingungen** finden Sie auf unserer **Webseite (WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN/)**, ebenso stellen wir Ihnen dort einen Hypothekenrechner zur Berechnung der finanziellen Belastung zur Verfügung (**WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN/#HYPOTHEKENRECHNER**).



Reform der 2. Säule in der Sackgasse

Seit einer gefühlten Ewigkeit arbeitet das Parlament an der Reform der 2. Säule. Die Reform ist eigentlich dringend nötig, um die **Umverteilung von Jung zu Alt im obligatorischen Bereich** (gesetzliche Mindestleistungen) zu verringern. Deshalb hat man sich darauf geeinigt, dass der obligatorische Umwandlungssatz von 6.8% auf 6.0% gesenkt werden soll. Differenzen gibt es aber bei der Frage, ab welcher Lohnhöhe man in die zweite Säule einzahlt. Das ist wichtig für Teilzeitangestellte und Geringverdienende. Der grösste Knackpunkt sind allerdings die übertriebenen Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration.

Mit dem **Modell des Bundesrats** soll Geld nach dem **Giesskannenprinzip** verteilt werden, welches auch zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern zugutekommt, die von der Reform gar nicht betroffen sind und dementsprechend keine Einbussen zu befürchten hätten. **Tatsächlich betroffen sind nämlich nur rund 15% der Versicherten, weil sie nicht oder kaum überobligatorisch versichert sind und den gesenkten Umwandlungssatz deshalb spüren.** Parlament und Medien verschweigen das gerne, entweder aus politischem Kalkül oder schlichtem Unwissen. Kompensationen für die nicht betroffenen 85% sind erstens nicht nötig und gehen zweitens zulasten der jüngeren Generationen, denen dieses Geld dann später fehlen wird. Die vorgeschlagene Ausdehnung des Bezückerkreises für einen Rentenzuschlag ist demnach nicht zielführend. Im Gegenteil, sie ist kontraproduktiv. **So sind alle Versicherten der PKSH von der Umwandlungssatzsenkung nicht betroffen**, da sie weit über die obligatorischen Leistungen hinaus versichert sind (sog. überobligatorische Versicherung).

Die Modernisierung und damit die Berücksichtigung neuer Lebens- und Arbeitsmodelle ist für die Zukunft und die Legitimität des BVG entscheidend. Ein Weg zu diesem Ziel ist die **Senkung des Koordinationsabzuges und der Eintrittsschwelle**. Dadurch werden der versicherte Lohn und die Beiträge angehoben. **Übrigens ist dies schon bei vielen Pensionskassen in die Praxis umgesetzt.** So können **auch bei der PKSH** die Arbeitgebenden ihre Versicherten ab dem ersten Franken Lohn (also ohne Eintrittsschwelle) versichern lassen und der Koordinationsabzug wird dem Beschäftigungsgrad angepasst, was den Teilzeitangestellten und Geringverdienenden zugutekommt.

Im bevorstehenden Differenzbereinungsverfahren geht es somit darum, mit einer **fairen Lösung** die langfristige Sicherung der BVG-Renten im Kapitaldeckungsverfahren zu gewährleisten, **ohne die Generationensolidarität zu überstrapazieren** und dafür vor allem die Umverteilung zulasten der Jüngeren deutlich zu reduzieren. Zudem sollte die Reform für die Versicherten und Arbeitgebenden finanziell tragbar und durch die Pensionskassen auch operativ umsetzbar sein.

Die Hoffnung stirbt zuletzt, dass die Reform bzw. die Politik aus dieser Sackgasse herausfinden. Im Hinblick auf die Relevanz – wie erwähnt betrifft es nur rund 15% der Versicherten – allerdings hoffentlich nicht zu jedem Preis.

Rentenabrechnungen werden der Umwelt zu Liebe nur noch bei Veränderungen verschickt

Bis vor kurzem wurde jeweils Anfangs Januar **allen** Rentenbeziehenden eine Rentenabrechnung zugestellt mit dem Rentenbetrag für das neue Jahr, unabhängig davon, ob eine Veränderung stattgefunden hat oder nicht. Die PKSH hat sich aus ökonomischen und ökologischen Gründen nun dazu entschieden, dies **nur noch in denjenigen Fällen zu machen, in denen sich die Rente im Vergleich zum Vorjahr verändert.**

Frist von drei Monaten bei Kapitalauszahlung

Aktiv-Versicherte können beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Wir möchten Sie höflich daran erinnern, dass Sie dies **spätestens drei Monate vor der Pensionierung** der Pensionskasse **schriftlich mitteilen** müssen. Bei Ehepaaren ist die Kapitalauszahlung zudem nur zulässig, wenn **der Ehegatte/die Ehegattin schriftlich zustimmt**. Bitte beachten Sie das entsprechende Formular auf unserer Webseite («Erklärung über Teilkapitalbezug bei Pensionierung»).

Formulare & Merkblätter

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend verändern, werden auch unsere Formulare und Merkblätter laufend angepasst. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellsten Formulare auf unserer Webseite WWW.PKSH.CH unter der **Rubrik «Downloads»** zu verwenden.

Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Webseite

Auf unserer Webseite (WWW.PKSH.CH) finden Sie in jeder Rubrik Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsinstrumente im Sinne einer ersten Anlaufstelle nützlich sind. Wir sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

Team & Verantwortlichkeiten

Die PKSH freut sich, dass Herr **Christof Schönenberg** seine Stelle als Leiter Vorsorge am 1. November 2022 angetreten hat. Herr Schönenberg verfügt über lange und profunde Erfahrung im Gebiet der beruflichen Vorsorge. Zuvor war er in gleicher Funktion in einer anderen grossen Pensionskasse tätig. Er unterstützt Sie gerne bei vorsorgetechnischen Fragen.

Die Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Webseite (WWW.PKSH.CH/UEBER-UNS/#ZUSTAENDIGKEITEN).



GESCHÄFTSFÜHRER	Oliver Diethelm
FINANZEN UND CONTROLLING <ul style="list-style-type: none">- Leiterin- Mitarbeiterin	Miranda Küng (Stv. Geschäftsführerin) Claudia Facchin Hinni
MATHEMATISCHER EXPERTE	Michael Gerike
RENTENABWICKLUNG <ul style="list-style-type: none">- IV-Fälle- Altersfälle- Todesfälle	Christof Schönenberg (Leiter Vorsorge) Marlies Löpfe
AKTIV-VERSICHERTE <ul style="list-style-type: none">- Austritte / Wiedereintritte / AG-Wechsel- Freiwillige Einkäufe- Unbezahlter Urlaub	Esther Duttlinger
<ul style="list-style-type: none">- Neueintritte- Lohnänderungen- Adress- und Zivilstandsänderung	Claudia Facchin Hinni
<ul style="list-style-type: none">- Rentenberatung- Scheidungsfälle- Vorbezug & Verpfändung Wohneigentum (WEF)	Christof Schönenberg Marlies Löpfe

Termin Delegiertenversammlung

Die nächste Delegiertenversammlung findet voraussichtlich am **Montag, 15. Mai 2023** (17.30 Uhr) im Kantonsratssaal oder in der Rathauslaube statt.

Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 18).

Alle Reglemente und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer **Webseite** (WWW.PKSH.CH).

Versand

Der Newsletter wird aufgrund der gesetzlichen Informationspflichten an alle Versicherten verschickt. Leider ist es momentan aus technischen Gründen (noch) nicht möglich, individuellen Wünschen nach einem elektronischen Versand nachzukommen. Wir bitten Sie um Verständnis.

Pensionskasse Schaffhausen

Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen

www.pksh.ch info@pksh.ch

T 052 632 72 18

